

Verfahrensordnung

zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens nach § 8 LkSG

sowie zugleich für Hinweise nach dem HinSchG

Stand: Januar 2024

1. Hintergrund und Zweck

Ab dem 01. Januar 2024 findet das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, kurz LkSG) Anwendung auf Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeitern. Das Gesetz dient der Verbesserung des Schutzes von Menschenrechten und der Umwelt im eigenen Geschäftsbereich von Unternehmen sowie bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern in der Lieferkette.

Für die GBG Unternehmensgruppe GmbH (im Folgenden: GBG) stellen die Wahrung von Menschenrechten und der nachhaltige Schutz unserer Umwelt wesentliche Aspekte dar, an denen sich das unternehmerische Handeln ausrichtet. Im Einklang mit dem LkSG hat die GBG daher ein Verfahren implementiert, um Hinweisen und Beschwerden von internen und externen Personen, die einen Bezug zu potenziellen menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen durch die GBG oder entlang der Lieferkette aufweisen, nachzugehen.

Das der hier dargestellten Verfahrensordnung unterliegende Beschwerdeverfahren dient dabei zum einen als Frühwarnsystem. Probleme und Risiken sollten idealerweise frühzeitig erkannt und gelöst werden, bevor es zu einer Schädigung von Mensch oder Umwelt kommt. Zum anderen soll bei bereits eingetretenen Rechtsgutsverletzungen auf derartige Umstände aufmerksam gemacht werden, damit die GBG wirksame Maßnahmen zur Abhilfe und Schadensbegrenzung ergreifen kann.

Auch das im Juli 2023 in Kraft getretene Hinweisgeberschutzgesetz (kurz HinSchG) verpflichtet die GBG zur Einrichtung eines internen Meldekanals, über den Mitarbeitende sowie Leiharbeitnehmer im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erlangte Informationen über mögliche Compliance-Verstöße bei der GBG melden können. Das nachfolgend erläuterte Verfahren gilt auch für die Meldung und Aufklärung derartiger Compliance-Hinweise.

2. Anwendungsbereich

2.1 Erfasste Unternehmen

Diese Verfahrensordnung gilt für folgende GBG-Gesellschaften (die „GBG-Gruppe“, einzeln „GBG-Gesellschaften“):

- GBG Unternehmensgruppe GmbH
- GBG Vermarktung GmbH
- GBG Wohnen GmbH
- GBG Sonderimmobilien GmbH
- BBS Bau- und Betriebsservice GmbH
- MWS Projektentwicklungsgesellschaft mbH
- FMD - Facility Management Dienstleistungen GmbH
- ServiceHaus GmbH
- Altenpflegeheime Mannheim GmbH
- Markthaus Mannheim gGmbH
- Chance Bürgerservice Mannheim gGmbH

2.2 Verfahrensgegenstand

Dieses Verfahren kann dazu genutzt werden, die GBG-Gruppe auf potenzielle menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch im Rahmen der übrigen Lieferkette, also bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern, durch Hinweise und Beschwerden aufmerksam zu machen.

Potenzielle menschenrechtsbezogene Risiken und Pflichtverletzungen können sich insbesondere auf folgende Aspekte beziehen:

- alle Formen der Sklaverei und von wirtschaftlicher Ausbeutung sowie Zwangs- und Kinderarbeit,
- die Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften, beispielsweise durch unzureichende Sicherheitsstandards oder fehlende Sicherungs- oder Schutzmaßnahmen,
- die Missachtung der Koalitions- und Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer,
- unbegründete Ungleichbehandlungen in Beschäftigungsverhältnissen,
- die Vorenthaltung eines angemessenen Lohns, insbesondere die Missachtung von Mindestlohnvorschriften,
- die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen,
- die widerrechtliche Zwangsräumung oder der widerrechtliche Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern beim Erwerb, der Bebauung oder der anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert,
- die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte beispielsweise das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird oder Leib oder Leben verletzt werden.

Potenzielle melderelevante umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen können sich insbesondere auf folgende Aspekte beziehen:

- Verstöße gegen Verbote aus dem Minamata-Übereinkommen von 2013, welches den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor anthropogenen Emissionen und der Freisetzung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Luft, das Wasser und den Boden zum Ziel hat,¹
- Verstöße gegen das Verbot der Produktion und Verwendung von persistenten organischen Chemikalien nach dem Stockholmer Übereinkommen von 2001,²
- Verstöße gegen die Ein- und Ausfuhrbestimmungen bzgl. gefährlicher Abfälle nach dem Basler Übereinkommen.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend. Bei Zweifeln, ob ein melderelevantes Risiko oder eine melderelevante Pflichtverletzung besteht, wird angeregt, einen Hinweis im Sinne dieser Verfahrensordnung abzugeben.

Hinweisgebende Personen können über dieses Verfahren zudem jede unternehmensbezogene Verletzung von Gesetzen, des Verhaltenskodex, sonstiger wesentlicher Compliance-Richtlinien und der in der GBG-Gruppe geltenden Compliance-Grundsätze sowie jeden Verdacht einer erkennbar drohenden Verletzung melden. Solche Verletzungen sind zum Beispiel:

- Bestechung im Geschäftsverkehr und Korruption,
- Interessenskonflikte,
- Kartellrechtsverstöße,
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- Diebstahl, Unterschlagung, Betrug oder Untreue,

¹ <https://www.bmu.de/themen/chemikaliensicherheit/minamata-uebereinkommen>

² <https://www.bmu.de/themen/chemikaliensicherheit/pops>

- Unzulässige Diskriminierung und Belästigungen jeglicher Art, wie z.B. Mobbing, sexuelle Belästigung, oder Gewalt am Arbeitsplatz,
- Datenschutzverstöße,
- Steuervergehen und Verstöße gegen Vorgaben zur Finanzberichterstattung sowie
- Verstöße gegen die anwendbaren gesetzlichen und internen Vorgaben bei der Auftragsvergabe.

Bei Feedback bzw. Beschwerden zu den Dienstleistungen der GBG wenden Sie sich bitte stattdessen an beschwerde@gbg-unternehmensgruppe.de.

3. Hinweisgebende Personen

Jede natürliche und juristische Person ist zur Einreichung von Hinweisen oder Beschwerden in Bezug auf potenzielle menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen sowie zur Meldung von Anhaltspunkten für Compliance-Verstöße berechtigt. Dies schließt alle Mitarbeitenden der GBG-Gruppe ein. Das Verfahren steht aber auch externen Personen, insbesondere unseren unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten, deren Mitarbeitenden, aber auch anderen Personen, die nicht direkt von den Risiken oder Pflichtverletzungen betroffen sind, zur Nutzung offen.

4. Verfahrensgrundsätze

Die GBG-Gruppe nimmt ihre gesetzlichen Verpflichtungen sehr ernst. Das Beschwerdeverfahren ist daher an den nachfolgenden Grundsätzen ausgerichtet.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gewährleisten wir die **Unparteilichkeit** und Objektivität der mit der Prüfung der eingegangenen Hinweise und Beschwerden betrauten Personen. Wir gewährleisten, dass die mit der Prüfung betrauten Personen unabhängig sind und frei von Weisungen der Geschäftsführungen der GBG-Gruppe agieren.

Die betrauten Personen sind zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. Hierdurch wird bei jeder hinweisgebenden Person die Vertraulichkeit der Identität gewährleistet, sodass die Identität den geschützten Rahmen der mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen nicht verlässt. Eine Weitergabe von Informationen, die auf die hinweisgebende Person direkt oder indirekt schließen lassen, erfolgt nur mit Zustimmung der hinweisgebenden Person oder soweit GBG hierzu gesetzlich oder gerichtlich verpflichtet ist.

Bei Eingang eines Hinweises oder einer Beschwerde über die Ombudsperson ist zudem die Wahrung der **Anonymität** gewährleistet, sofern dies durch die hinweisgebende Person gewünscht ist. Auch die Ombudsperson (dazu unten unter Ziff. 5.1.) ist in ihrer Funktion als Rechtsanwältin zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die GBG-Gruppe gewährleistet zudem einen **Schutz** vor Benachteiligungen oder Bestrafung aufgrund der eingereichten Hinweise oder Beschwerden. Repressalien, Sanktionen oder andere Vergeltungsmaßnahmen sowie deren Androhung oder deren Versuch gegenüber der hinweisgebenden Person werden durch die GBG-Gruppe nicht geduldet und wird dergleichen auch mit rechtlichen Schritten nachgehen. Die GBG-Gruppe stellt im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten sicher, dass keine hinweisgebende Person aufgrund eines Hinweises oder einer Beschwerde Nachteile erleidet, insbesondere dass ein Hinweis oder eine Beschwerde keinerlei Auswirkungen auf das Beschäftigungsverhältnis haben wird. Dieser Schutz ist unabhängig davon, ob sich ein Hinweis oder eine Beschwerde nach Prüfung durch die betrauten Personen als begründet oder unbegründet erweist. Der Schutz kommt jedoch nicht denjenigen zugute, die absichtlich durch

Angabe wahrheitswidriger oder unzutreffender Informationen ein Beschwerdeverfahren auslösen; in diesem Fall bleiben disziplinarische und rechtliche Schritte vorbehalten.

Das Durchlaufen des Beschwerdeverfahrens ist für die hinweisgebende Person **kostenfrei**, unabhängig davon, welcher Beschwerdekanaal gewählt wird.

5. Ablauf des Verfahrens

5.1 Beschwerdekanaäle

Hinweise oder Beschwerden nach Ziffer 2.2 können an zwei zentrale Stellen gerichtet werden, deren Kontaktinformationen auch auf der Webseite der GBG-Gruppe, einschließlich der Websites aller GBG-Gesellschaften, zusammen mit der Verfahrensordnung veröffentlicht sind.

Zum einen können sich hinweisgebende Personen an die Compliance-Beauftragte oder den Menschenrechtsbeauftragten der GBG wenden. Hier bietet die GBG mehrere Möglichkeiten der Kontaktaufnahme an. Ein Hinweis oder eine Beschwerde kann an zwei zentrale E-Mail-Postfächer (compliance-beauftragte@gbg-unternehmensgruppe.de oder menschenrechtsbeauftragter@gbg-unternehmensgruppe.de) oder per Post an {Leoniweg 2, 68167 Mannheim} übersandt werden. Auch eine gebührenfreie telefonische Meldung unter {0621 3096 251 oder 0621 3096 141} ist möglich.

Compliance-Beauftragte*r

Postweg: Leoniweg 2, 68167 Mannheim

E-Mail: compliance-beauftragte@gbg-unternehmensgruppe.de

Telefon: 0621 3096 251



Menschenrechts-Beauftragte*r

Postweg: Leoniweg 2, 68167 Mannheim

E-Mail: menschenrechtsbeauftragter@gbg-unternehmensgruppe.de

Telefon: 0621 3096 141

Zum anderen können sich hinweisgebende Personen an eine externe Ombudsperson wenden. Diese Ombudsperson ist für die GBG-Gruppe Rechtsanwalt Dr. Ott von der externen Rechtsanwaltssozietät SZA Schilling, Zutt & Anschütz mit Sitz in Mannheim. Hier hat die hinweisgebende Person die Möglichkeit auf Wunsch gegenüber der GBG-Gruppe anonym zu bleiben. Sofern die hinweisgebende Person anonym bleiben, aber für Rückfragen zur Verfügung stehen möchte, erfolgt eine Kontaktaufnahme stets vermittelt durch die Ombudsperson.

Diese Ombudsperson hat für Hinweise und Beschwerden nach dieser Verfahrensordnung ein besonderes E-Mail-Postfach (Compliance-GBG@sza.de) und eine gesonderte Telefonnummer (+49(0)621 4257797) eingerichtet, an die hinweisgebende Personen ihre Hinweise oder Beschwerden richten können. Hinweisgebende Personen können mit der

externen Ombudsstelle über diese Kontaktmöglichkeiten über die vorgenannte E-Mail-Adresse jederzeit sowie telefonisch an Werktagen zwischen 8:00 und 18:00 in Kontakt treten. Auch eine postalische Meldung (an die Adresse: Dr. Nicolas Ott, SZA Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Otto-Beck-Straße 11, D-68165 Mannheim) ist möglich. Die Ombudsperson steht, wenn gewünscht, auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Die Ombudsperson wird den Hinweis oder die Beschwerde nach Erhalt und einer ersten Plausibilisierung und rechtlichen Prüfung an die Compliance-Beauftragte bzw. in eindeutigen Fällen ausschließlicher menschenrechtlicher bzw. umweltbezogener Relevanz an den Menschenrechtsbeauftragten der GBG weiterleiten.

5.2 Inhaltlicher Umfang der Beschwerde

Der Hinweis oder die Beschwerde müssen im Hinblick auf die Verfahrensgegenstände nach Ziffer 2.2 bestimmt genug sein, damit der GBG-Gruppe die Nachprüfung des Risikos oder der Pflichtverletzung möglich ist. Mit steigendem Detailgrad des Hinweises oder der Beschwerde kann die Compliance-Abteilung den Hinweis oder die Beschwerde umso schneller bearbeiten, bewerten und den Sachverhalt untersuchen sowie in der Folge Risiken oder Pflichtverletzungen umso effektiver abwenden, abstellen oder ahnden.

Sind der hinweisgebenden Person nicht alle Umstände des Einzelfalles bekannt, liegt aber ein sich auf Grundlage von der hinweisgebenden Person verfügbaren Informationen begründeter oder sich dieser Person aufdrängender Verdacht vor, ist auch dieser melderelevant. Der GBG-Gruppe ist bewusst, dass Hinweise oder Beschwerden stets nur Momentaufnahmen darstellen und der Sachverhalt nicht bereits vollumfassend aufgeklärt worden ist. Es ist selbstverständliche Aufgabe der GBG-Gruppe zum Schutz der Menschenrechte, der Umwelt sowie der Compliance-Vorgaben die Sachverhaltsaufklärung zu übernehmen und einem Verdacht nachzugehen.

Der Hinweis oder die Beschwerde können gegenwärtig in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

5.3 Eingang der Beschwerde

Die hinweisgebende Person erhält nach dem Eingang der Beschwerde bei der Compliance-Beauftragten der GBG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen, eine Eingangsbestätigung, sofern eine Kontaktmöglichkeit durch die hinweisgebende Person eröffnet oder angegeben wurde. Die Eingangsbestätigung erfolgt auf dem Wege, auf dem der Hinweis oder die Beschwerde eingereicht worden ist. Sofern dies nicht möglich ist und andere Kontaktmöglichkeiten angegeben werden, wird die hinweisgebende Person auf über diese über den Eingang informiert.

5.4 Prüfung und weitere Behandlung der Beschwerde

Die Prüfung und weitere Behandlung der Beschwerde wird durch die/den, dem Sachverhalt zugeordneten, Beauftragte*n durchgeführt. Dies ist für Themen der allgemeinen Compliance die Compliance-Beauftragte. Für Hinweise und Beschwerden im Kontext des LKSG ist der Menschenrechtsbeauftragte zuständig.

Nach Eingang des Hinweises oder der Beschwerde, wird der/die zuständige Beauftragte der GBG dem Hinweis oder der Beschwerde nachgehen und den Sachverhalt prüfen. Durch die Prüfung wird insbesondere festgestellt, ob hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass der Sachverhalt in den Verfahrensgegenstand nach Ziffer 2.2 fällt.

Im Zuge dieser Prüfung wird der Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtert, sofern diese eine Kontaktmöglichkeit direkt oder indirekt über die Ombudsperson zur Verfügung gestellt hat. Diese Erörterung dient primär der Aufklärung und Konkretisierung des dem Hinweis oder der Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhaltes, sodass etwaige Unklarheiten auf diesem Wege ausgeräumt werden können. Auch dient die Erörterung dazu, Erwartungen in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen seitens der hinweisgebenden Person zu identifizieren. Sofern angebracht, wird die/der zuständige Beauftragte der GBG der hinweisgebenden Person ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung anbieten.

Der Hinweis oder die Beschwerde werden gemeinsam mit den im Rahmen der Prüfung und Sachverhaltsermittlung erlangten Informationen durch den/die zuständige Beauftragte*n der GBG in digitaler Form dokumentiert und gesondert geschützt im Einklang mit den geltenden Datenschutzerfordernungen und Vertraulichkeitsanforderungen aufbewahrt.

Werden durch die Prüfung maßgebliche Risiken oder Pflichtverletzungen identifiziert, werden durch den/die zuständige Beauftragte*n in Abstimmung mit den betroffenen GBG-Gesellschaften oder dem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer Abhilfemaßnahmen entwickelt und bestehende Präventionsmaßnahmen, sofern erforderlich, angepasst. Hierfür wird der Hinweis oder die Beschwerde hinsichtlich des Verfahrensgegenstandes und der Ermittlungsergebnisse des/der zuständigen Beauftragte*n der GBG an diese Beteiligten zugeleitet, ohne dass die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person gefährdet wird.

5.5 Rückmeldung an den Hinweisgebenden

Nach einer abschließenden Bearbeitung des Sachverhaltes – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung bzw. wenn eine solche mangels Kontaktmöglichkeit nicht übermittelt werden konnte, innerhalb von drei Monaten und sieben Tagen nach Zugang der Meldung – wird das Ergebnis der hinweisgebenden Person mitgeteilt, sofern diese Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung gestellt hat. Dies gilt auch im Falle einer Ablehnung des Hinweises oder der Beschwerde. Im Falle einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine Begründung der Ablehnung.

Das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens wird mit der hinweisgebenden Person evaluiert.

6. Überprüfung der Wirksamkeit des Verfahrens

Das hier festgelegte Beschwerdeverfahrens wird in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal im Jahr, sowie anlassbezogen auf dessen Wirksamkeit überprüft. Dabei wird mit einbezogen, ob die GBG-Gruppe mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder entlang der Lieferkette rechnen muss. Es fließen außerdem Erkenntnisse aus durchlaufenen Beschwerdeverfahren sowie Risikoanalysen nach dem LkSG mit ein.

7. Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Verfahrensordnung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Sie wird auf den Internetseiten der GBG-Gruppe veröffentlicht.